



Merkblatt Zulassungs-Übergangsregelung MID und MMV

Datum
Für

25. Juli 2007
Alle Sektionen die von der MID-Übergangsregelung betroffen sind

Übergangsregelung für Zulassungen nach MMV und MID

Von diesem Merkblatt betroffen sind diejenigen Messmittelkategorien, die ab 30. Oktober 2006 in der MID und MMV nach dem Neuen und Globalen Konzept geregelt werden. Gestützt auf Zulassungen, die vor dem 30. Oktober 2006 ausgestellt wurden, dürfen diese Messmittel noch 10 Jahre in Verkehr gebracht werden (Art. 37 Messmittelverordnung (MMV) und Art. 23 Richtlinie der EG über Messgeräte (MID)).

Ziel der Übergangsregelung

Ziel der Übergangsregelung ist, dass Hersteller und Inverkehrbringer von Messmitteln nicht von einem Tag auf den anderen Messmittel nach komplett neuen Verfahren in Verkehr bringen müssen, sondern dass sie Zeit haben, die Herstellung an die neuen Verfahrensvorschriften anzupassen. So dürfen Hersteller Zulassungen nach altem Recht noch 10 Jahre verwenden, bis spätestens 30. Oktober 2016. Diese Übergangsregelung darf aber nicht dazu führen, dass die neuen Vorschriften für neu entwickelte Messmittel umgangen und möglichst lange hinausgezögert werden, indem alte Zulassungen ergänzt werden.

Zulassungsergänzungen

Grundsätzlich sind ab dem 30. Oktober 2006 für Messmittel, welche von der MID geregelt werden, keine Zulassungsergänzungen mehr möglich.

Im METAS dürfen Zulassungen nur noch im Einzelfall ergänzt werden, sofern sie erforderlich sind, um den Bestandsschutz für das Inverkehrbringen bereits bestehender Bauarten unter Beibehaltung ihres Layouts, ihrer Funktionalität und ihrer messtechnischen Eigenschaften zu gewährleisten.

Folgende Ergänzungen sind noch **möglich**:

- Formelle Änderungen (wie Namensänderung, Firmenübernahmen)
- Austausch von in der Zulassung festgeschriebenen Bauteilen durch gleichwertige ohne Erweiterung/Änderung in der metrologischen Funktionalität,
- Softwarekorrekturen ohne Erweiterung/Änderung der metrologischen Funktionalität
- Programm Parametrierungsänderung ohne metrologischen Einfluss

Anerkennung von ausländischen Zulassungen

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Anerkennung von EWG-Zulassungen für Messmittel die gestützt auf eine alte EG Richtlinie erlassen wurden (Anhang 1). Diese werden ohne zusätzliche Prüfung und ohne Veröffentlichung anerkannt.
- Anerkennung von Zulassungen gestützt auf nationales Recht, wenn es vor Inkrafttreten der MMV und MID keine EG-Richtlinie gab (Anhang 2). Die Zulassungen oder die zugrunde liegenden Prüfungen, oder Teile dieser Prüfungen werden anerkannt, wenn sie vollständig schweizerischen Anforderungen genügen und die Zulassung und Prüfungen nicht älter als 5 Jahre sind.

Anerkennung von ausländischen Zulassungsergänzungen, die nach dem 30. Oktober 2006 erlassen wurden

Zulassungsergänzungen von anderen Zulassungsstellen der EG, die nach dem 30. Oktober 2006 ausgestellt wurden und nicht diesem Merkblatt entsprechen, werden in der Schweiz **nicht** anerkannt.

Anhang 1

EWG Zulassungen nach alten EG-Richtlinien

- Wirkenergiezähler (elektromechanisch)
- mehrdimensionale Messgeräte (R 129)
- Selbsttätige Waagen für Einzelwägungen
- Selbsttätige Waagen zum diskontinuierlichen Totalisieren
- Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren
- Selbsttätige Gleiswaagen
- Gaszähler
- Volumetrische Gaszähler: mit verformbaren Trennwänden, Drehkolbengaszähler,
- Nicht volumetrische Gaszähler, Turbinengaszähler
- Mengenumwerter
- Warmwasserzähler
- Wärmezähler
- Zähler Flüssigkeiten ausser Wasser

Anhang 2

Nationale Zulassungen

- Abgasmessgeräte für Gasgemischanteile
- Wirkenergiezähler (elektronisch)
- Gaszähler
- Schankgefässe

Bundesamt für Metrologie
Zertifizierungsstelle METAS-Cert



J. Ramsey
Leiter METAS-Cert

Bundesamt für Metrologie
Sektion Gesetzliche Metrologie



Dr. iur. Irene Schürmann
Sektionschefin Gesetzliche Metrologie